

Satzung nota e.V.

in der Fassung vom 09.01.2022

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist nota e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die gemeinschaftliche, bundesweite und internationale und interdisziplinäre Arbeit an der Software nota als ein Werkzeug für Kunst und Wissenschaft, deren Vermittlung sowie zum Austausch über Landesgrenzen hinaus.
 - Die Zurverfügungstellung der Software nota im World Wide Web zur Förderung und Vermittlung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.
 - Die Erarbeitung und Durchführung von Workshops und anderen Formaten der Pädagogik und Vermittlung, um die Software nota mehr Menschen zugänglich zu machen.
 - Die Erarbeitung und Durchführung von Formaten der Wissenschaft sowie Kunst und Kultur (z.B. Netzwerktreffen, öffentlichen Symposien, Tagungen, Festivals) zur Förderung des bundesweiten und internationalen Austauschs und der Zusammenarbeit.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes und Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen erklärt werden.

(6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch die Mitgliedsversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder wegen vereinschädigendem Verhalten besonderer Schwere, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt. Dies gilt auch für den digitalen Raum. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich oder mündlich gehört zu werden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB gehören mindestens 1 Vorstandsmitglied und höchstens 5 Vorstandmitglieder an. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben.
- Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder einer hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Bei dieser Entscheidung soll besonders bedacht werden, dass auch den internationalen Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne erheblichen Mehraufwand ermöglicht werden soll. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Bei hybriden Mitgliederversammlungen wird dieser Onlineraum bzw. die Telefonkonferenz der Präsenzversammlung hinzugeschaltet. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

(3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Protokollführer:in.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist ein Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den:die Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 10% der Mitglieder verlangt wird.

§9 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Telefonnummer, Adresse und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.